



GEMEINDE OHMDEN

Landkreis Esslingen

lebendig . liebenswert .

Benutzungsgebührensatzung für die Benutzung der Gemeindehalle Ohmden

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ohmden am 28.07.2025 folgende Benutzungsgebührensatzung für die Benutzung der Gemeindehalle Ohmden beschlossen.

§ 1

Allgemeiner Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Ohmden erhebt für die Benutzung der Gemeindehalle aufgrund von § 5 der Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Ohmden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Benutzungsgebührensatzung.
- (2) Die Benutzung der Gemeindehalle erfolgt nach Maßgabe des Belegungsplans für den regelmäßigen Sport- und Übungsbetrieb bzw. nach Einzelgenehmigungen für Veranstaltungen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der gesetzliche Vertreter eines Vereines, einer Institution oder Organisation oder der Veranstalter (Antragssteller).
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Die Gemeindehalle und ihre Räumlichkeiten wird den Vereinen und Institutionen der Gemeinde Ohmden für den regelmäßigen Sport- und Übungsbetrieb für Kinder- und Jugendliche nach Maßgabe des Belegungsplans unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Bei den Örtliche Vereinen und örtlichen Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind, entfällt die Gebühr nach § 1 Absatz 1 für eine Veranstaltung pro Jahr. Alle weiteren Veranstaltungen im Kalenderjahr sind gebührenpflichtig. Das Recht der jährlichen einmaligen Ermäßigung ist bei Nichtausnutzung weder auf andere noch in das nächste Jahr übertragbar: Es entsteht gegenüber der Gemeinde auch kein Erstattungsanspruch.
- (3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, Veranstaltungen im Einzelfall von der Gebührenpflicht ganz oder teilweise zu befreien, wenn besondere Gründe vorliegen.
- (4) Veranstaltungen der Gemeinde sind gebührenfrei

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Regelmäßiger Sport- und Übungsbetrieb

Als regelmäßiger Sport- und Übungsbetrieb gelten die regelmäßigen Einheiten der zugelassenen Nutzer nach dem Belegungsplan. Sportveranstaltungen der örtlichen Vereine wie z. B. regelmäßiger Pflichtspiele, Freundschaftsspiele, Turniere, usw. werden wie regelmäßige Sport- und Übungsbetriebe behandelt.

(2) Veranstaltungen

Veranstaltungen sind insbesondere Belegungen der Wiestalhalle und Wiestalstuben am Wochenende oder außerhalb des festen Belegungsplanes der Vereine oder von Privatpersonen/ Veranstaltern, sowie Veranstaltungen der Gemeinde.

§ 5 Benutzungsgebühren

1. Regelmäßige Belegungen des Sport- und Übungsbetriebes nach § 6 der Benutzungsordnung für die Gemeindehalle

Benutzungsgebühr Pro Stunde	Wiestalhalle	Wiestalstuben	Gymnastikraum	Mehrzweckraum
1.1. Örtliche Vereine und Organisationen	6,02 €	3,91 €	3,88 €	1,83 €
1.2. Auswärtige 100% Auswärtigen- zuschlag	12,03 €	7,81 €	7,76 €	3,67 €

2. Veranstaltungen nach § 8 der Benutzungsordnung für die Gemeindehalle

Benutzungsgebühr Für den Veranstaltungstag	Wiestalhalle (inkl. Küche und Sanitärräume)	Wiestalstuben (inkl. Küche und Sanitärräume)
2.1. Einwohner der Gemeinde Ohmden/ Örtliche Vereine und Organisationen	180,00 €	115,00 €
2.2. Auswärtige Privatpersonen, Vereine und Organisationen 100% Auswärtigen- zuschlag	360,00 €	230,00 €

2.3. Reinigung

Reinigungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand zu Stundensätzen abgerechnet und dem Veranstalter nach Veranstaltung in Rechnung gestellt. Die Kostenübernahme erklärt der Veranstalter bei Antragsstellung.

2.4. Mikrofonanlage

Pauschale Nutzung Anlage 35,00 €

2.5. Stehtische

Ausleihgebühr pro Stehtisch 2,60 €

2.6. Kautio

Nach § 19 Abs. 4 der Benutzungsordnung der Gemeindehalle der Gemeinde Ohmden verlangt die Gemeinde bei Einzelveranstaltungen vor der Überlassung oder Benutzung der Räumlichkeiten eine Kautio zur Deckung eventueller entstandener Schäden in den Räumlichkeiten und/ oder am Mobiliar. Ortsansässige Vereine und Institutionen sind von der Erhebung der Kautio ausgeschlossen.

Kautio 200,00 €

Die Rückzahlung Kautio erfolgt nach Abnahme der Räumlichkeiten.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die regelmäßigen Belegungen des Sport- und Übungsbetriebes nach § 4 der Benutzungsordnung für die Gemeindehalle werden halbjährlich zu dem Stichtagen 30.06. und 31.12. auf Grundlage des Belegungsplanes abgerechnet und durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Veranstaltungen nach § 5 der Benutzungsordnung werden mit Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung abgerechnet und durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Festsetzung im Gebührenbescheid fällig. Die Gebühr entsteht mit der tatsächlichen Benutzung.

§ 7 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- (1) Wird von Veranstalter oder Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so hat er die sich nach § 4 dieser Benutzungsgebührensatzung ergebende Gebühr zur Hälfte zu entrichten. In diesem Fall entsteht die Gebühr mit Absage der Veranstaltung.
- (2) Von der Erhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Absage mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin erfolgt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsgebührensatzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührensatzung vom 11.12.1995 mit allen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ohmden, den 29.07.2025

Barbara Born
Bürgermeisterin